

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 17. August 2019 • 26. Jahrgang • Nummer 08/2019

Amtlicher Teil

1. Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl Brandenburg am 01. September 2019

Seite 1

2. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates Blindow am 01. September 2019

Seite 2

Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl Brandenburg am 01. September 2019

1. Am Sonntag, dem 1. September 2019, findet die

Wahl zum Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Prenzlau ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens zum 04.08.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Wahlbehörde einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal des Wahlkreises 11 aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Barrierefreie Wahllokale sind:

WL 1		
Seniorenclub „K.Stoeffen“	Prenzlau	Siedlungsstraße 36
WL 4		
Realschule „Philipp Hackert“	Prenzlau	Georg-Dreke-Ring 58
WL 6		
Scherpf-Gymnasium, Teil II	Prenzlau	Seeweg 6
WL 8		
Dominikanerkloster – Kleinkunstsaal	Prenzlau	Uckerwiek 813
WL 9		
Dominikanerkloster – Kleinkunstsaal	Prenzlau	Uckerwiek 813
WL 12		
Kita „Geschwister Scholl“	Prenzlau	Mauerstraße 8
WL 13		
Grundschule „Pestalozzi“ – Turnhalle	Prenzlau	Winterfeldtstraße 44

WL 15

Gesamtschule

„C.-F.- Grabow“

Prenzlau

Berliner Straße 29

WL 21

Gemeindezentrum

OT Klinkow

Am Quillow 42 a

WL 22

Gemeindezentrum

OT Schönwerder

Dorfstraße 39 a

In den Wahlbezirken 4 (Realschule „Philipp Hackert“) und 13 (Grundschule „Pestalozzi“ – Turnhalle) wird gemäß § 49 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes durch den Landeswahlleiter eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet.

Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind.

Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau (Haus 1, Raum 203 und 204); im Scherpf-Gymnasium – Schulteil II, Seeweg 6, 17291 Prenzlau (Raum 605) zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Prenzlau, 17.08.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates Blindow am 01. September 2019

A)

1. Am Sonntag, dem **1. September 2019**, findet die Wahl des Ortsbeirates Blindow statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Der Ortsteil Blindow bildet einen Wahlbezirk. Das Wahllokal wird in der Winterkirche, Landstraße 49, 17291 Blindow eingerichtet. Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung und soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

3. Für den Fall, dass Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Wahlbehörde bis zum 30.08.2019, 18.00 Uhr, einen Wahlschein zu beantragen und durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Der Briefwahlvorstand zur Wahl des Ortsbeirates Blindow tritt am 1. September 2019 um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Rathaus der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau (Haus 1, Raum 204) zusammen.

B)

1. Jeder Wähler hat bei der Wahl des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

3. Der im hellen flüchtlige/lila farbene Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates Blindow enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wähler bei der Wahl der Vertretung des Ortsbeirates

a) die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,

b) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,

c) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein.

5. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

6. Bei der Wahl des Ortsbeirates Blindow kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, im Ortsteil – oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag, den amtlichen Wahlbriefumschlag und das Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unter-

schriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

C)

Sonstige Hinweise

1. **Die Wahlhandlung und die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit in den Wahllokalen sind öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

2. **Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Prenzlau, 17.08.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.